



ENERGIEFONDSREGLEMENT

vom 10. Juli 2012

ergänzt am 13. Mai 2014 und 29. September 2015

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlage	3
Art. 2	Gegenstand	3
Art. 3	Finanzierung	3
Art. 4	Zuständigkeit	3

Voraussetzungen zur Förderung

Art. 5	Grundsatz	3
Art. 6	Sachliche Voraussetzungen	4

Förderbereiche

Art. 7	GEAK	4
Art. 8	Sanierung der Gebäudehülle	4
Art. 9	Einbau Warmwasserkollektoren	5
Art. 10	Erstellung Photovoltaikanlagen	5
Art. 11	Einbau Holzheizungen	5
Art. 12	Anschlüsse an Wärmeverbünde	5
Art. 13	Andere Anlagen und Projekte	7

Ausrichtung der Beiträge

Art. 14	Grundsätze	7
Art. 15	Form	7
Art. 16	Auflagen und Bedingungen	7
Art. 17	Zeitpunkt der Auszahlung	8
Art. 18	Rückforderung von Beiträgen	8
Art. 19	Verjährung	8

Schlussbestimmungen

Art. 20	Inkrafttreten	8
---------	---------------	---

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlage

Gestützt auf Art. 23 Abs. 4 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat dieses Energiefondsreglement.

Art. 2

Gegenstand

Das Reglement umfasst die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Verwendung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Art. 3

Finanzierung

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Turbenthal vom 13. März 2012 ist der Energiefonds mit einem jährlichen Betrag von Fr. 60'000.00 dotiert. Ein allfälliger Restsaldo per Ende Jahr kann für ein vorbildliches ökologisches Projekt der Politischen Gemeinde oder der Schulgemeinden verwendet werden. Der Gemeinderat entscheidet darüber auf Empfehlung der Energiekommission.

Art. 4

Zuständigkeit

Der Energiefonds wird durch die Energiekommission der Gemeinde Turbenthal verwaltet.

Voraussetzungen zur Förderung

Art. 5

Grundsatz

Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfes von Gebäuden;
- b) sie führt zur Reduktion des CO₂-Ausstosses;
- c) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie;
- d) sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie.

Biomasse gilt nur dann als CO₂-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen besteht.

Art. 6

Sachliche Voraussetzungen

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Turbenthal ausgeführt;
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;
- c) Mit der Realisierung wird erst nach dem Erlass der kommunalen Beitragsverfügung begonnen.

Massnahmen werden nur gefördert, sofern sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches gelten.

Förderbereiche

Art. 7

GEAK¹⁾

Die Erstellung des GEAK mit Beratungsbericht für bestehende Bauten wird mit folgenden Beiträgen gefördert:

Ein-/Zweifamilienhaus	pauschal Fr. 1'000.00
MFH ab 3 Wohnungen	pauschal Fr. 1'500.00
Nichtwohnbauten	pauschal Fr. 2'000.00

Der Förderbeitrag beträgt höchstens zwei Drittel der Kosten.

Art. 8

Sanierung der Gebäudehülle²⁾

Die energetische Sanierung der Gebäudehülle wird in Ergänzung des nationalen Gebäudeprogrammes finanziell unterstützt, wenn mindestens zwei Elemente der Hülle modernisiert werden.

Der Beitrag beläuft sich bei Einfamilienhäusern auf 50 % des Beitrages des nationalen Gebäudesanierungsprogrammes, maximal Fr. 5'000.00.

Die Beiträge bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebauten betragen 35 % des Beitrages des nationalen Gebäudesanierungsprogrammes, maximal Fr. 15'000.00.

Art. 9

Einbau Warmwasserkollektoren

Der Einbau von Warmwasserkollektoren wird finanziell unterstützt, wenn der Förderbeitrag durch den Kanton nachgewiesen wird.

Bei einem Einfamilienhaus beträgt die Unterstützung 50 % des kantonalen Förderbeitrages, maximal Fr. 1'000.00.

Bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebauten wird ein Beitrag von 50 % des kantonalen Förderbeitrages ausgerichtet, maximal Fr. 2'000.00.

Art. 10

Erstellung Photovoltaikanlagen

Die Erstellung von Photovoltaikanlagen bis zu einer installierten Leistung von maximal 10 kWp wird mit einem finanziellen Beitrag unterstützt, unabhängig davon, ob die produzierte Energie selber verwendet oder ins Netz eingespeisen wird. Dabei gelangen folgende Ansätze zur Anwendung:

Angebaut	Schweizer PVA	Fr. 330.00 pro kWp
	Ausländische PVA	Fr. 300.00 pro kWp
Dachintegriert	Schweizer PVA	Fr. 410.00 pro kWp
	Ausländische PVA	Fr. 375.00 pro kWp

Bei Anlagen über 10 kWp entscheidet die Energiekommission nach Prüfung des Gesuches über die Ausrichtung und Höhe eines Beitrages.

Als Schweizer PVA eingestuft werden Anlagen, deren Panels entweder das Label „Swiss Quality“ tragen oder bei deren Herstellung nachweislich mindestens 70 % der Wertschöpfung in der Schweiz stattgefunden hat. Dem Beitragsgesuch ist der entsprechende schriftliche Nachweis beizulegen.

Art. 11

Einbau Holzheizungen

Der Einbau einer Holzheizung wird finanziell unterstützt, wenn die Holzheizung:

- das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist;
- bei einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung ersetzt;
- das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz oder einer gleichwertigen Prüfung trägt;

d) die Vorschriften der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung einhält.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Der Beitrag beläuft sich bei Anlagen mit einer Leistung bis 40 kW auf pauschal Fr. 4'000.00. Bei Anlagen mit einer Leistung von über 40 kW beträgt der Beitrag Fr. 100.00 pro kW, maximal Fr. 15'000.00.

Art. 12

Anschlüsse an
Wärmeverbünde

Gesuche um Förderbeiträge an Wärmenetze müssen vor Installationsbeginn eingereicht und bewilligt werden.

Beitragsberechtigt sind neu erstellte Anschlüsse an neue oder bestehende Wärmenetze, wenn damit der Heizenergiebedarf eines bestehenden, bereits beheizten Gebäudes gedeckt wird. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind (ab Datum der GVZ-Schlusschätzung). Es werden nur Förderbeiträge ausgerichtet, wenn im entsprechenden Gebäude nach Anschluss an das Wärmenetz keine andere vollwertige zentrale Wärmeerzeugung vorhanden ist.

Unterstützt werden Anschlüsse an Wärmenetze, bei denen die Wärme zu mindestens 80 % aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erd-/Umweltwärme) stammt. Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 4 erreichen.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Heizung angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral erwärmt wird.

Bei der Erstellung einer neuen hydraulischen Wärmeverteilung sind die Kosten für neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beitragsberechtigt, sofern eine Elektrodirektheizung ohne Heizwärmeverteilung (Einzelraumheizungen) ersetzt wird.

Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung bzw. die Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.

Folgende Förderbeiträge werden ausgerichtet:

a) Einmaliger Förderbeitrag pro Anschluss (Übergabestation)

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| • Ein-/Zweifamilienhaus | pauschal Fr. 1'500.00 |
| • MFH ab 3 Wohnungen | pauschal Fr. 3'000.00 |
| • Nichtwohnbauten | pauschal Fr. 3'000.00 |

b) Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| • Ein-/Zweifamilienhaus | pauschal Fr. 2'000.00 |
| • MFH ab 3 Wohnungen pro Wohnung | pauschal Fr. 500.00 |
| • Nichtwohnbauten | pauschal Fr. 2'000.00 |

Art. 12 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 13. Mai 2014 bewilligt

Art. 13

Andere Anlagen
und Projekte

Bezüglich der Förderung weiterer Anlagen und Projekte wie Biogasanlagen, Wärmeverbünde, Abwärmenutzungen, Minergie-P-Neubauten, Studien, Verbrauchsanalysen in Unternehmen usw. entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall auf entsprechendes Gesuch und aufgrund der Empfehlung der Energiekommission.

Ausrichtung der Beiträge

Art. 14

Grundsätze

Gesuche werden nur behandelt, wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel. Die vollständigen Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Art. 15

Form

Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet.

Art. 16

Auflagen und
Bedingungen

Die Ausrichtung eines Beitrages kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere betreffend:

- a) die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf;
- b) die Koordinationspflicht mit dem Netzbetreiber bei fossil betriebenen Wärmekraftkopplungs-Anlagen bzw. Wärmeverteilnetzen;
- c) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist;
- d) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Gemeindeorgane zu Demonstrationszwecken;
- e) die Verwendung von beispielhaften Anlagen für die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 17

Zeitpunkt der
Auszahlung

Der zustehende Förderbeitrag wird nach Erstellung der Anlage und nach Vorlage der benötigten Zertifikate und/oder der Abrechnung ausbezahlt.

Bei Bedarf kann die Energiekommission einen Fachmann mit der Ausführungskontrolle beauftragen.

Art. 18

Rückforderung
von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt wurden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden;
- c) Auflagen verletzt wurden.

Art. 19

Verjährung

Beiträge verjähren zwei Jahre, nachdem die Beitragsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem die Energiekommission vom Grund der Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20

Das Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Turbenthal, 10. Juli 2012

Gemeinderat Turbenthal

Georg Brunner

Jürg Schenkel

- ¹⁾ GEAK = Gebäudeenergieausweis der Kantone (zeigt auf, wie viel Energie ein Gebäude verbraucht)
- ²⁾ Für die Minergie- und Minergie-P-Sanierung von bestehenden Bauten wird keine zusätzliche kommunale Unterstützung gewährt, da die kantonalen Förderbeiträge ausreichend bemessen sind